

Satzung

über die Zulassung zu den Wochen- und Krämermärkten in Radolfzell

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch das Mittelstandförderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat für den Wochenmarkt sowie die Krämermärkte der Stadt Radolfzell am Bodensee folgende Marktzulassungssatzung beschlossen:

§ 1

Betreiber

Die Stadt Radolfzell am Bodensee betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung, die Krämermärkte (Jahrmärkte) betreibt der Landesverband Schausteller und Marktleute Baden-Württemberg e.V..

§ 2

Markttage

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Stadt Radolfzell am Bodensee jeweils mittwochs und samstags, sollte es sich hierbei um einen Feiertag handeln, dann werktags zuvor, statt. Abweichend hiervon findet der Wochenmarkt am Martinimarkt (Krämermarkt) grundsätzlich im Bereich des Untertorplatzes statt.

Für den Wochenmarkt wird ganzjährig eine Verkaufszeit von 07.00 Uhr bis grundsätzlich 14.00 Uhr festgesetzt.

- (2) Die Krämermärkte finden jeweils auf dem Marktplatz der Stadt Radolfzell am Bodensee und den angrenzenden Straßen der Innenstadt statt und zwar
- an einem Werktag vor Lätare, ausgenommen Wochenmarkttage
 - an einem Werktag vor Pfingsten, ausgenommen Wochenmarkttage
 - am Mittwoch vor Martini.

Fällt der jeweilige Krämermarkt auf einen Feiertag, so wird er am vorhergehenden Werktag, ausgenommen Wochenmarkttage, abgehalten.

Für die Krämermärkte wird die Verkaufszeit jeweils von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgesetzt.

Verantwortlich für die Durchführung der Krämermärkte ist der Landesverband Schausteller und Marktleute Baden-Württemberg e.V.

- (3) Soweit aus dringenden Gründen im Einzelfall Verkaufszeit oder Ort seitens der Stadt Radolfzell am Bodensee abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Antrag auf Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Radolfzeller Wochenmarkt erfolgt auf jew. Antrag im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten innerhalb der spezifischen zugelassenen Warengruppen nach Maßgabe der Richtlinien zur Vergabe der Marktplätze auf dem Radolfzeller Wochenmarkt vom 01.04.2006.

- (2) Die Zulassung zu den Krämermärkten erfolgt durch den Landesverband Schausteller und Marktleute Baden-Württemberg e.V. auf entsprechenden Antrag im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Nr. 3 der in Absatz 1 genannten Vergaberichtlinien für den Radolfzeller Wochenmarkt (Zulassung der Beschicker/Innen) gilt sinngemäß.

§ 4

Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Die Zulassung kann auf unbestimmte Dauer oder auf einen bestimmten Zeitraum bzw. Markttag ausgesprochen werden. Durch die Zulassung wird ein konkreter Standplatz zugewiesen.

Die Zulassung erfolgt grundsätzlich durch die Marktbehörde oder, insbesondere bei Tageszulassungen, durch den Marktmeister.

- (2) Standplätze sind nicht frei übertragbar. Die Zuweisung des Standplatzes wirkt nur für den zugelassenen Standinhaber.

- (3) Die Zulassung kann vom Marktmeister versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

- (4) Die Zulassung kann von der Marktbehörde versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Platz des jeweiligen Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 2. der jeweilige Standbetreiber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktbenutzungsordnung verstoßen,
 3. ein Standbetreiber die fälligen Standplatzentgelte trotz Aufforderung nicht bezahlt.Wird die Standerlaubnis entzogen, kann die Marktbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(5) Auf den Märkten ist insbesondere ohne Genehmigung der Marktbehörde unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
3. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

(6) Vereinen und sonstigen Organisationen ist es nach Erteilung einer Genehmigung durch die Marktbehörde erlaubt, einen Stand im Bereich des Markts zu errichten. Das in Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung genannte Verbot über das Verteilen von Werbematerial aller Art oder sonstiger Gegenstände wird durch die Genehmigung aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Marktzulassungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktzulassungssatzung vom 10.03.2003 außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 09.05.2017

gez. Martin Staab, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.